

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg24>

Rg **24** 2016 449 – 451

Michael Stolleis

Ein *zu* weites Feld

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Michael Stolleis

Ein zu weites Feld*

Die Studie der Frankfurter Historikerin ruht auf ihren früheren Arbeiten über frühneuzeitliche politische Predigten, vor allem in den Forschungsbibliotheken Gotha und Wolfenbüttel, sowie auf einem Projekt im Exzellenzcluster »Die Herausbildung normativer Ordnungen«. Ein Forschungskonzept »Politische Kommunikation in der Frühen Neuzeit« lag bereits seit 2007 vor. Daraus ist nun ein Buch geworden, an dem man aus mehreren Gründen die innere Balance vermisst und das viel enger zugeschnitten ist, als der weite Titel verheißt. Die Autorin möchte in der vielstimmigen religiös-politischen Semantik des 16. und des frühen 17. Jahrhunderts jene Position besonders herausheben, die als »politica christiana«, »Christliche Politik« oder »Christen-Staat« bezeichnet wurde. Sie unterstreicht, im Einklang mit der neueren Forschung, dass solche christlichen und naturrechtlichen Begründungen eines Widerstandsrechts und die Betonung der Frömmigkeit für Herrschende und Beherrschte keine Außenseiterpositionen und keine Spezialität des Luthertums waren, sondern in Europa konfessionsübergreifend diskutiert und weitgehend akzeptiert wurden. Das Thema eines möglichen Widerstands gegen eine religiös-konfessionell unterdrückende Obrigkeit ist nur ein Aspekt jener weiter gefassten »christlichen Politik«. Dass auch die Lutheraner über das Widerstandsrecht diskutierten, vor allem im 16. Jahrhundert, ist unbestreitbar. Sie taten dies ebenso wie Katholiken oder Calvinisten, wenn sie konfessionspolitisch in Bedrängnis waren. Das war naheliegend. Aber genügt es, um den vielfach bestätigten Gesamtbefund, das Luthertum habe aufgrund seiner an die weltliche Obrigkeit angelehnten Struktur auch stärker obrigkeitlich gedacht, zum Vorurteil zu erklären?

Beschrieben wird zunächst die ab 1529 geführte protestantische Debatte um ein Widerstandsrecht der protestantischen Reichsstände gegen den Kaiser und gegen ein *ius reformandi* der jeweiligen

städtischen oder landesherrlichen Obrigkeiten. Dabei unterschied man drei Aufgaben. Alle Obrigkeit war verantwortlich für den *status politicus*, also für »Schutz und Schirm« des Gemeinwesens. Der *status oeconomicus* war die Sache des »ganzen Hauses«. Kirche und Kanzel hatten den *status ecclesiasticus* zu bewahren. Das Kernproblem lag damit in der heftig diskutierten Abgrenzung der politischen von der kirchlichen Zuständigkeit. Eine christliche Obrigkeit konnte nicht tatenlos zusehen, wenn der *status ecclesiasticus* in Unordnung war oder dem jeweils als »falsch« angesehenen Weg folgte; denn der rechte Glaube war Teil der öffentlichen Ordnung. Insofern war die Obrigkeit Hüterin nicht nur der weltlichen Ordnung, sondern auch »beider Tafeln« des Dekalogs. Entsprechend begründeten die protestantischen Reichsstände ihr Widerstandsrecht gegen den Kaiser als legitime Notwehr gegen Verletzung des göttlichen Rechts, des Naturrechts und – seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 – auch des Reichsverfassungsrechts. Die katholische Publizistik hielt dagegen, die protestantischen Fürsten seien Aufrührer, denen der Kaiser als väterlicher Hüter der öffentlichen Ordnung entgegenzutreten habe. Auch hier spielte die der mittelalterlichen Tradition entstammende Drei-ständelehre eine zentrale Rolle.

Unbestritten ist aber heute auch, dass die Drei-ständelehre gegen Ende des 16. und vollends im 17. Jahrhundert allmählich von Argumenten aus dem Reichsverfassungsrecht überlagert wurde, freilich weniger bei Theologen als bei Juristen. So sehr sich alle Obrigkeiten jener Zeit als christlich verstanden und sich selbstverständlich auf den Dekalog beriefen, so schwand doch nach dem Schmalkaldischen Krieg und erst recht im Verlauf des Dreißigjährigen Kriegs die Überzeugungskraft des theologischen Arguments. Das mag anders erscheinen, wenn man sich auf die Hofprediger konzentriert; denn für diese musste die »christliche Politik« unverzichtbare Grundlage ihres Amtsver-

* LUISE SCHORN-SCHÜTTE, *Gottes Wort und Menschenherrschaft. Politisch-Theologische Sprachen im Europa der Frühen Neuzeit*, München: C. H. Beck 2015, 303 S., ISBN 978-3-406-68235-3

ständnisses bleiben.¹ Aber für die sich nun ausbreitenden überkonfessionellen »Politiken«, die Naturrechtssysteme und die ersten Lehrbücher des positiven Reichsverfassungsrechts ist gerade typisch, dass sie oft konfessionelle Festlegungen vermeiden, indem sie juristisch argumentieren. Insofern geraten dezidiert »christliche Politiken« im Laufe des 17. Jahrhunderts in die Defensive. Dietrich Reinkingks »Biblische Policey« (1653) und Veit Ludwig von Seckendorffs »Christen-Stat« (1685) waren, als sie erschienen, Alterswerke ihrer Autoren und nicht mehr zeitgemäß, auch wenn sie weitere Auflagen erlebten.

Diese generelle Verschiebung bis in das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts, mit dem die Frühaufklärung einsetzt, muss man beachten, wenn man die hier vorgeführten, meist lutherischen, Theologen zur Kenntnis nimmt. Blickt man vor allem auf sie, dann kann man tatsächlich in der zweiten Hälfte des 16. und im frühen 17. Jahrhundert eine konfessionsübergreifende deutsche, ja europäische Debatte um Rechte und Pflichten einer christlichen Obrigkeit verzeichnen. Es ist deshalb wichtig zu sehen, welche Stimmen hier nicht gehört werden, nämlich der anschwellende Chor derjenigen, die sich in der Ausweglosigkeit der Religionskriege von den theologischen Aussagen abwendeten und auf einen starken, neutralen Staat setzten. Bei Schorn-Schütte fehlen nicht nur die reformierten Autoren von Politiken (Paraeus, Danaeus, Keckermann, Clapmarus),² sondern auch Machiavelli, Bodin und Hobbes, die es darauf anlegen, Politik, Souveränität und Staat unabhängig von Gottes Wort zu denken. Machiavelli wird in diesem Buch nur einmal erwähnt, Tacitus und Lipsius werden übergangen. Dass Alberico Gentili in Oxford ausrief »silete theologi in munere alieno«, bleibt ebenso unerwähnt wie der sonst wenig bekannte Michel Krepis aus Mainz, der 1620 erklärte: »Und soll uns Politische der gelehrten Theologen zanck und ohneinigkeit nicht so viel hindern können.« Von zahlreichen Juristen ist nur andeutungsweise be-

kannt, welcher Konfession sie folgten. Das hat Christoph Strohm in seiner Arbeit über die reformierten Juristen betont.³ Deren Zurückhaltung lag aber auch nicht primär am religiösen Bekenntnis, sondern an der Profession; denn in ihren Büchern oder Gutachten hatten sie ganz andere Fragen auf der Grundlage anderer Texte zu beantworten. Zudem war es für Juristen und Autoren von »Politiken«, die sich als fachliche Elite verstanden und durch die Fachsprache Latein international verbunden waren, nicht zwingend und aus Karrieregründen auch nicht ratsam, sich konfessionell festzulegen.

Die Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts, so muss man bündig und mit Bedauern feststellen, kommen in diesem Buch nicht wirklich zur Sprache. Sie wären über die Hilfsmittel zum 18. Jahrhundert (Pütter, Moser, Lipenius) sowie vor allem über Stintzing-Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, gut zu erschließen gewesen. Wenn Namen von Juristen fallen, dann stützt sich die Autorin fast immer auf Sekundärliteratur. So ist im Plural von den »Greifswalder Rechtslehrern« Matthias und Joachim Stephani die Rede, dann wird aber daraus ein (Joachim) »Stefani« im Singular. Für Modrevius, dessen Werke immerhin in einer polnischen Akademieausgabe vorliegen, fehlt die ältere Literatur; die Autorin verwendet hier offenbar einen noch ungedruckten Beitrag von M. Ptaszynski (Anm. 740). Zu Adam Contzen findet der Leser nur den Hinweis auf E. A. Seils (1968), nicht jedoch auf die Arbeit von Robert Bireley (1975). Wenn neben der bekannten »Biblischen Policey« von Reinkingk (sie wird in Fußnote 432 auf 1553 datiert und taucht im Quellenverzeichnis als anonymes Werk auf, ebenso wie Friedtlichs *Prudentia politica*) der erwähnte »Christen-Stat« von Veit Ludwig von Seckendorff nicht vorkommt, dann klafft selbst bei der *Politica christiana* eine erhebliche Lücke. Zu Reinkingk gibt es rechtshistorische Literatur, so einen Aufsatz von Christoph Link (erstmalig 1977), von dessen Habi-

1 MATTHIAS MEINHARDT, ULRIKE GLEIXNER, MARTIN H. JUNG, SIEGRID WESTPHAL (Hg.), Religion Macht Politik. Hofgeistlichkeit im Europa der Frühen Neuzeit (1500–1800), Wiesbaden 2014.

2 HEINRICH DE WALL (Hg.), Reformierte Staatslehre in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014.

3 CHRISTOPH STROHM, Calvinismus und Recht. Weltanschaulich-konfessionelle Aspekte im Werk reformierter Juristen in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2008.

litationsschrift von 1979 ganz abgesehen. Die Behauptung, bei der Ausbildung der Theologen ließe sich »für genaue Zeiträume die Dominanz bestimmter Universitäten feststellen, bei den Juristen ist das selten möglich« (121), ist nicht zutreffend, ebenso die Feststellung, im Gegensatz zu den theologischen Promotionen sei ein Anwachsen der Zahlen juristischer Promotionen nicht zu verzeichnen. Die juristischen Dissertationen der Frühen Neuzeit liegen, wohlgeordnet und katalogisiert, in Frankfurt parat.⁴ Man müsste sie nur einsehen, um auch für die Juristen die fast selbstverständliche Dominanz bestimmter Universitäten und die signifikante Zunahme der Promotionszahlen festzustellen.

Insgesamt muss man sagen, dass die Autorin die Ergebnisse ihrer vielfältigen Forschungsprojekte hier zu bündeln versucht, dass aber das Bündel weder von einer klaren oder neuen These noch von hinreichender Bearbeitung des juristisch-politischen Sektors zusammengehalten wird. Die beigegebenen Säulen- oder Tortendiagramme, die über die Argumentationstopoi und Berufe informieren sollen, suggerieren Genauigkeit, sind aber in ihren Aussagen ganz blass. Ihre Basis (30 bzw. 19 Personen) ist viel zu schmal. Von den drei Gruppen (»Politiker«, Theologen, Juristen) lassen sich *Politici* und Juristen kaum voneinander trennen. Warum der eine oder andere sich Argumenten aus dem römischen Recht samt Lehnrecht, der Reichsverfassung (Landfrieden), der Dreiständelehre, der *Leges bibliae* oder aus dem »Herkommen« bediente und wie er die Argumente kombinierte, wie sich Akzente verlagerten oder Pointen gesetzt wurden, kann so nicht vermittelt werden. Trotz einer Fülle zitierter Literatur in fast 800 umfangreichen Fußnoten ist es kein Werk, das den großen Überschriften (»Was ist politische Kommunikation«, Politi-

sche Kommunikation im Alten Reich 1530–1650; Europäische Fallstudien) gerecht würde und zu wirklich neuen Erkenntnissen führte. Die Abhängigkeit von Sekundärliteratur wird gerade in den Fallstudien zu England, Frankreich, nördliche Niederlande, Erzherzogtum Österreich und Polen deutlich. Wir erfahren insgesamt, dass die Debatte um das Widerstandsrecht gegen eine den Glauben bedrohende Obrigkeit in ganz Europa stattfand, aber eben, wie zu erwarten, in unterschiedlichen katholischen, lutherischen und reformierten Kontexten und in verschiedenen politischen Lagen. Sie ist Teil der politischen Kommunikation im Reich und in Europa bis zum Ende des Dreißigjährigen Kriegs. Dass diese Kommunikation sich aber von der Hoffnung auf (Wieder-)Herstellung einer »christlichen Politik« schrittweise entfernte, um Argumenten aus dem Völkerrecht und dem Reichsverfassungsrecht Platz zu machen, muss sich der Leser selbst erschließen. Der umfassende Anspruch der Theologie auf Ordnung der privaten und öffentlichen Welt ging in dem Maße zu Ende, als sich Recht und Politik zu separaten Kommunikationsfeldern entwickelten. In traditioneller Sprechweise könnte man sagen, dass sie sich von theologischer Bevormundung befreiten. Die Hofprediger stemmten sich dem entgegen. Das war ihr Amt. Aber wie und warum ihre Predigten und die gesamte Theologie im Laufe des 17. Jahrhunderts in ganz Europa an spezifischem Gewicht verloren, vom aufgeklärten 18. Jahrhundert ganz zu schweigen, wäre die Aufgabe einer umfassenden Theologiegeschichte »im Kontext«, die in diesem Rahmen verständlicherweise nicht geleistet werden konnte. ■

4 Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Juristische Dissertationen des 16.–18. Jahrhunderts aus Universitäten des Alten Reichs. Siehe www.rg.mpg.de. Es handelt sich um 72.690 Titel.